

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE VON TPI

TPI hatte den Auftrag, Verdachtsfälle und Taten sexuellen Missbrauchs bestmöglich aufzuklären, den Umgang der Verantwortungsträger im Bistum Limburg zu untersuchen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Alle Mitarbeitenden des TP sind externe, unabhängige Fachleute: zwei Richter (Präsident des Landgerichts a.D. und Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a.D.) und eine Diplompsychologin (Traumatherapeutin). Sie haben die entsprechenden Personalakten und eventuelle Sonderakten (z.B. acta secreta) unmittelbar eingesehen. Auch wurden die Betroffenen – soweit möglich und gewollt – in die Aufarbeitung einbezogen.

Alle Fälle wurden nach einem einheitlichen Schema untersucht: Es wurde jeweils analysiert (a) der Werdegang des Beschuldigten, (b) das Verhalten als Kleriker und während der Seminarzeit, (c) Missbrauchssituation – Verfehlungen, (d) Folgen für die Opfer, (e) Begünstigende Strukturen – Reaktionen – institutionelles Fehlverhalten und (f) Folgerungen. Alle Beschuldigten sind namentlich bekannt und werden aus rechtlichen Gründen im öffentlichen Bericht pseudonymisiert, nur die in herausragenden Funktionen tätigen Entscheider – Bischöfe, Generalvikare und Personaldezernenten u.a. – werden mit Klarnamen benannt.

Insgesamt wurden 46 aktenkundige Fälle aus der Zeit von 1946 bis heute untersucht. In einem Viertel der Fälle wurde schwerer Missbrauch durch einen Priester über einen längeren Zeitraum beschrieben. In drei der Fälle wurden Übergriffe auf Mädchen und Jungen gleichermaßen bekannt. In zwei Dritteln der bekannt gewordenen Fälle waren Jungen betroffen. Bei vier der sechs jüngst Beschuldigten entdeckte die Staatsanwaltschaft kinderpornographisches Material auf deren Rechnern. Die Autoren und die Autorin gehen davon aus, dass nicht alle Fälle bekannt wurden.

In 17 Fällen wurden Taten erst durch die Meldung Betroffener nach dem Tod des Beschuldigten bekannt, dies insbesondere nach 2010. In den entsprechenden Akten war zumeist kein Hinweis auf einen möglichen sexuellen Missbrauch oder auffälliges Verhalten des Beschuldigten zu finden. In einigen Akten fanden sich Hinweise auf mögliche weitere Opfer. 24 der Beschuldigten sind verstorben. Der älteste Beschuldigte wurde vor fast 130 Jahren geboren. Etwa zwei Drittel der Beschuldigten waren bei der ersten Aufdeckung über 40 Jahre alt.

Keiner der vom Teilprojekt I angeschriebenen überlebenden Beschuldigten setzte sich mit dem Team in Verbindung. Auch hier zeigt sich die mangelnde Verantwortungsübernahme für die Taten. In mindestens einem Fall gab es einen deutlichen Hinweis auf eigenen erlebten sexuellen Missbrauch in der Kindheit durch einen Verwandten. Einige der Beschuldigten wurden als ruhig, fleißig, mit großer Güte versehen, beschrieben. In zwei Fällen genossen die Beschuldigten hohes Ansehen in der Bevölkerung und erhielten das Bundesverdienstkreuz. In etwa einem Viertel der Akten der Beschuldigten fanden sich keine Hinweise auf charakterliche Eigenschaften. Keiner der Beschuldigten scheint das Ausmaß seines verübten Missbrauchs zu erkennen. Entschuldigungen bei den Betroffenen fanden in zwei Fällen laut Akten statt. In einem der Fälle traten jedoch die Befindlichkeiten des Beschuldigten in den Vordergrund. An Empathiefähigkeit mangelte es den Akten nach wohl allen Beschuldigten. Bei besonders dreistem und heftigem Vorgehen der Beschuldigten fanden sich Beschreibungen eines eigensinnigen Charakters und narzisstischer Züge.

Die Vorgehensweisen der Beschuldigten gleichen den typischen Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Hinzu kam das hohe Ansehen der Geistlichen in der Allgemeinbevölkerung, insbesondere bis in die 1970er Jahre. In mindestens zwei Fällen wurde die Tat im Namen Gottes gerechtfertigt. Mindestens zwei Beschuldigte führten den Missbrauch im Rahmen der Beichte aus. Geschlossene Systeme wie Internate und Heime sind besonders gefährdet, von sexuellem Missbrauch betroffen zu sein. Besonders bis in die 70er Jahre fehlte es an Aufsicht und Kontrolle in diesen Systemen, wie dem Vincenzstift und dem Antoniusheim, aber auch allen anderen Internaten und Heimen. Dies bot Pädosexuellen zahlreiche Gelegenheiten, ihrem Machtbedürfnis und ihren Trieben ungehindert nachzugehen und die Kinder und Jugendlichen, denen niemand Glauben schenkte, die auch kaum jemand beachtete, nach Belieben zu missbrauchen.

Die Folgen für die bekannt gewordenen Betroffenen sind zum großen Teil massiv. Sie erscheinen tendenziell umso heftiger, je massiver der sexuelle Missbrauch stattfand und je länger er andauerte. Einige Betroffene wurden unter Drogen gesetzt, hatten keine Erinnerung an das Geschehene, was es zusätzlich erschwerte, dies zu verarbeiten, da jegliche Kontrolle verloren ging. Aus den Akten gehen nur in rund einem Drittel der Fälle Folgen für die Betroffenen hervor und diese fast ausschließlich aus nach dem Jahr 2010 bekannt gewordenen Fällen. Da in vielen Fällen kein Kontakt besteht, ist hier über die Folgen nichts bekannt.

Bis zum Jahr 2002 fehlten Vorgaben, wie bei dem Verdacht oder der Aufdeckung eines Falles von sexuellem Missbrauch durch einen Kleriker umzugehen ist. Getragen war in allen Fällen die Handlungsweise des Bistums von dem Bestreben „Schaden von der Kirche abzuwenden“, und die zu missbilligende Verhaltensweise des Klerikers nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen sowie diesen vor einer strafrechtlichen Verurteilung zu schützen. Die Situation der Betroffenen geriet überhaupt nicht in den Blick, fand keinerlei Beachtung. Oftmals wurden sie sogar unter Druck gesetzt und als Lügner dargestellt, um die Beschuldigten in Schutz zu nehmen. In zwei Fällen waren andere Bistümer involviert. So wurde ein Priester vom Bistum Limburg übernommen und ohne Auflagen in der allgemeinen Pfarrseelsorge eingesetzt, wobei die Verantwortlichen im Bistum Kenntnis von dessen vorherigen sexuellen Übergriffen hatten. Prompt kam es zu neuerlichen Vorfällen.

Hilfsangebote an die Betroffenen wurden nicht gemacht. Es existierten auch keine Anweisungen über die Verpflichtung, die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden mit den Vorfällen zu befassen. In der Regel blieb die Information der Staatsanwaltschaft auch aus, die Betroffenen wurden davon abgehalten, eine Strafanzeige zu stellen. Vielfach bestand die einzige Maßnahme des Bistums darin, einen Beschuldigten zu einem mehrmonatigen Aufenthalt in das Recollectio-Haus im Kloster Münsterschwarzach zu schicken, wobei nicht dokumentiert ist, ob im Rahmen dieses Aufenthalts eine Therapie stattfand und welchen Erfolg sie hatte. Anschließend wurde der Beschuldigte in eine andere Pfarrgemeinde versetzt.

Erst die im Jahr 2002 in Kraft getretenen Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ normierten Verfahrensregeln, wobei diese zum Teil vage und wenig präzise waren. So wurde die Information der Staatsanwaltschaft nur in erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs und „je nach Sachlage“ gefordert. Immerhin wurde angeord-

net, dass ein Diözesanbischof eine Person beauftragt, die, wenn sie Kenntnis erhält, den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs prüft. Die Leitlinien erfuhren 2010 und 2013 jeweils eine neue Fassung, wobei der Verfahrensablauf und die zu treffenden Maßnahmen jetzt konkretisiert und präzisiert wurden. Festgelegt wurde u. a., dass der Missbrauchsbeauftragte nicht zur Leitung des Bistums (Fassung von 2010) bzw. überhaupt nicht Mitarbeiter des Bistums sein soll (derzeit gültige Fassung von 2013), was – soweit ersichtlich – im Bistum Limburg von Anfang an der Fall war.

Aufgrund der Präzisierung in den Leitlinien ist ab 2010 in den Akten ein deutlicher Unterschied im Umgang mit Anzeigen von sexuellem Missbrauch gegenüber vorher festzustellen, insbesondere kam jetzt die Fürsorge für die Betroffenen in den Blick, auch die Behandlung der Täter wurde eingehender geregelt.

In 13 der Fälle wurden nach 2010 strafrechtliche Ermittlungsverfahren und/oder kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet. Indes wurden die meisten der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt. Betroffene wurden wegen ihres erlittenen Leids finanziell entschädigt, auch soweit sich ihre Vorwürfe gegen bereits verstorbene Beschuldigte richteten, die nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

Der Bericht hält ausdrücklich fest, dass, seit die jetzigen Verantwortungsträger in ihren Ämtern sind, bei der Behandlung von bekannt gewordenen Missbrauchsfällen entsprechend den Vorgaben in den geltenden Leitlinien vorgegangen wird.

Als Verbesserungsmaßnahmen schlägt TPI vor, u.a.: eine vollständige, standardisierte nicht revidierbare Personalaktenführung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, eine regelmäßige Berichtspflicht des zuständigen Personalreferenten oder Generalvikars als Kopf des Interventionskreises an den Bischof, die frühzeitige Einbindung externer Professionalität, eine angemessene Begleitung der Opfer uvm. Diese Punkte sind im Abschlussbericht weiter ausgeführt und im Implementierungsplan aufgenommen.